VERORDNUNG (EWG) Nr. 410/81 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1981

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 hinsichtlich der Frist für die Destillationsmaßnahmen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 (2), insbesondere auf Artikel 40 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 878/77 des Rates vom 26. April 1977 über die in der Landwirtschaft anzuwendenden Umrechnungskurse (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3447/80 (4), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 165/81 (6), wird der Termin für bestimmte Destillationsmaßnahmen festgesetzt.

Infolge der Katastrophen, von denen bestimmte Gebiete Südfrankreichs heimgesucht wurden, hat sich entweder die Lieferung des Weins an die Brennereien oder aber die Destillation selbst verzögert. Damit die Erzeuger und die Brenner ihren Verpflichtungen nachkommen können, muß deswegen für die Destillation in den betreffenden Gebieten die Frist für die Lieferung der Weine und für die Destillationsmaßnahmen verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2872/79 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Die Lieferung der Weine, die Gegenstand des Vertrages sind, hat bis spätestens 15. Januar 1981 zu erfolgen.

Die Lieferungen an die Brennereien in den Departements Aude und Pyrénées-Orientales können jedoch bis zum 16. Februar 1981 erfolgen.

Der repräsentative Kurs für die Umrechnung der in dieser Verordnung genannten Preise und Beträge in die Landeswährung ist der am 16. Dezember 1979 geltende Kurs."

2. In Absatz 3 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Die Destillationsmaßnahmen in den Departements Aude und Pyrénées-Orientales können jedoch bis zum 16. Februar 1981 erfolgen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 16. Dezember 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Februar 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
(3) ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 27.
(4) ABl. Nr. L 359 vom 31. 12. 1980, S. 17.
(5) ABl. Nr. L 324 vom 20. 12. 1979, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 19 vom 22. 1. 1981, S. 14.